

Erscheint
auch Sonntags täglich. — Bis
stch 9 Uhr eingehende Anzeigen
kommen in der nächsten Nummer
zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaktion — Anzeigen aber
an die Expedition desselben
zu senden.

Nº 77.

Leipzig, Mittwoch den 5. April.

1871.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir die

Geschäftsordnung für die Buchhändlermesse

zur Kenntnis, wie solche nach dem Beschlusse der Cantate-Versammlung vom Jahre 1866 bis auf Weiteres maßgebend sein soll.

1) Der Börsenvorstand beginnt seine regelmäßigen Östermeh-Sitzungen, sofern der Vorsteher nicht fruhere Zusammenkünfte anberaumt, spätestens am Donnerstag Vormittag vor Cantate.

2) Die Mitglieder des Rechnungsausschusses haben ihr Eintreffen in Leipzig so einzurichten, daß ihre Conferenzen am Sonnabend Vormittag ihren Anfang nehmen können; Nachmittags sollen diejenigen der übrigen Ausschüsse folgen. Es werden an die Ausschusmitglieder mindestens 14 Tage vorher besondere Einladungen von Seiten des Börsenarchivariats ergehen; wer am Erscheinen verhindert sein sollte, hat das Archivariat bis Mittwoch vor Cantate davon in Kenntniß zu setzen.

3) Die Hauptversammlung findet wie seither am Cantate-Sonntag Vormittags ½9 Uhr statt; wer bis 9 Uhr nicht erschienen ist, verliert für diesmal seine Berechtigung zum Wählen; unentschuldigt Ausbleibende verfallen in eine Geldbuße von 1 Thaler. Noch während der Dauer der Hauptversammlung hat das Auszählen der Stimmzettel stattzufinden, derart daß womöglich noch vor dem Schluß der Versammlung sämtliche Namen der Neugewählten, jedenfalls aber das neue Vorstandsmitglied und sein Stellvertreter proclamirt werden können.

4) Der große Börsensaal wird zum Zweck der Abrechnung vor Cantate nicht geöffnet; erst

Montag nach Cantate, den 8. Mai

beginnt das Abrechnungsgeschäft und soll dasselbe an diesem und den folgenden Tagen von

früh 8 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr

dauern. Um 1 Uhr wird der Saal geschlossen.

Es haben die sämtlichen Leipziger Commissionäre sich an diesen Tagesstunden auf der Börse zur Abrechnung einzufinden.

Die auswärtigen Sortimentshandlungen werden ausdrücklich auf diese Bestimmung im wohlverstandenen eigenen Interesse mit dem Bedeuten hingewiesen, für rechtzeitige Einsendung der Zahlungslisten, genau bis zu den ihnen von ihren Commissionären bezeichneten Tagen besorgt zu sein, um jenen das pünktliche Erscheinen auf der Börse zu ermöglichen.

5) Jeder, welcher für Fremde abrechnen und Gelder in Empfang nehmen will, hat vorher eine Vollmacht, in doppelten Exemplaren vollzogen und die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers von dessen Leipziger Commissionär bescheinigt, beim Archivar (während der Messe im Börsengebäude anwesend) einzureichen; davon wird das eine Exemplar abgestempelt zurückgegeben, das andere aber zu den Acten genommen.

6) Nur Börsenmitglieder sind berechtigt, Geschäfte auf der Börse zu besorgen.

7) Bei den Meßzahlungen sind nur zulässig: klingend Courant oder königl. sächsische und preußische Cassen-Anweisungen, auch Noten der Leipziger und der Sächsischen Bank, sowie Banknoten von zehn Thalern und darüber derjenigen Geldinstitute, welche Einlösungsstellen in Leipzig errichtet haben.

Berlin, Bonn und Leipzig, den 29. März 1871.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Julius Springer. Gustav Marcus. Franz Wagner.

Achtunddreißigster Jahrgang.